



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Dienstag, 02.02.2027, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Traar, Blatt 1216,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Traar

Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Traar Blatt 2249 unter Nr.
94,95 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstücken

Gemarkung Traar Flur 49 Flurstück 500, Hof- und Gebäudefläche, Arnsweg 6, groß:
385 m²

Gemarkung Traar Flur 49 Flurstück 507, Hof- und Gebäudefläche, Arnsweg, groß:
18 m²

in Abteilung II Nr. 11 für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 2048.

Die Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts
mit einer Hypothek, einer Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der
Zustimmung der Stadt Krefeld. Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist in
Blatt 2249 die Stadt Krefeld eingetragen

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht, welches mit
einem Reihenendhaus und einer Garage bebaut ist. Das Bewertungsobjekt wurde
1974 gebaut und hat eine Wohnfläche von 119 qm, bestehend aus KG: 4 Räume

(Heizung, Waschen und Trocknen u.a.), der Keller soll teilweise wohnbaulich ausgebaut sein

EG: Windfang und Diele, Gäste-WC, Esszimmer, Abstellraum, Küche, Wohnzimmer und Terrasse

OG: Flur, Bad, Schlafzimmer sowie zwei Kinderzimmern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

275.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.